

18.03.2009

Sitzungsvorlage Nr. 192-1/08

Neustrukturierung der Suchthilfeplanung/-beratung im Kreis Unna

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	14.01.2009
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	26.01.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	27.01.2009
Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	31.03.2009
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	18.05.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	19.05.2009
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.	53.06 , Sozialpsychiatrischer Dienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	53.06.02 , Ambulante Suchtberatung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt einer Beteiligung des Kreises Unna an der Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH zu und beauftragt den Landrat, den Gesellschaftsvertrag der Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – und die Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe entsprechend der vorgelegten Entwürfe abzuschließen.

Begründung der Vorlage

Bereits mit einstimmigem Beschluss vom 26.08.2008 (110/08) hatte der Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz eine im Wortlaut identische Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss und Kreistag ausgesprochen. Damit wurde die zentrale Forderung des Kreistages vom 05.07.2005, die Leistungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe inhaltlich und räumlich zu vernetzen sowie (möglichst) „aus einer Hand“ anzubieten (vgl. Drucksache 094/05), erfüllt.

Mittels zukunftsfähiger Vereinbarungen zu Inhalt und Umfang aller zu erbringenden Leistungen sollte die Grundversorgung für Menschen mit Suchtproblemen sichergestellt werden. Die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen waren hinsichtlich der organisatorischen und fachlichen Ausrichtungen wie der Verfahrensabsprachen zwischen dem Kreis Unna und den an der ambulanten Suchtkrankenberatung beteiligten freien Wohlfahrtsverbänden einvernehmlich erarbeitet worden. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die Begründung der Beschlussvorlage 110/08 verwiesen.

Bevor der Kreisausschuss bzw. der Kreistag eine Entscheidung treffen konnte, hat die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) am 11.09.2008 mitgeteilt, dass für den Fall einer Liquidation der Anonymen Drogenberatung Unna e.V (ADU) mit erheblichen finanziellen Mehrlasten durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages zu rechnen sei. Gemäß der Verpflichtungserklärung vom 18.04.1988 (Übernahmeerklärung der Ausfallbürgschaft; vgl. Vorlage 79/88) wäre der Kreis Unna zur Zahlung des Ausgleichsbetrages in Höhe von rund 450.000 € (inkl. Pauschalbesteuerung) verpflichtet gewesen. Diese Summe war nicht Bestandteil der in der Bezugsvorlage dargestellten Finanzstruktur und -entwicklung. Die Vorlage wurde daher zurückgezogen.

Mit Vorlage 192/08 hat der Landrat vorgeschlagen, einer Beteiligung des Kreises Unna an der zu gründenden Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages an die zkw zuzustimmen. Im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen (Vorlage 110/08) sollte der Kreis Unna diese Summe zusätzlich aufbringen. Dabei hatte die zkw signalisiert, den Betrag über fünf Jahre mit jährlichen Raten von ca. 90.000 € zzgl. Zinsen zu stunden. Eine ebenfalls mögliche Darlehensaufnahme hätte bei einer Laufzeit von 25 Jahren bei aktuellen Zinssätzen zu jährlichen Mehrbelastungen von ca. 30.000 € geführt. Details hierzu sind der vg. Vorlage ebenfalls zu entnehmen.

Zuletzt hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 26.01.09 auf eine Abstimmung verzichtet und sich einstimmig für eine Vertagung ausgesprochen, da rechtliche Fragestellungen zu den alternativ beschriebenen Organisationsformen sowie zu einem Ergänzungsantrag der CDU zu klären waren.

Nach intensiv geführten Verhandlungen mit der zkw und gemeinsamen Gesprächen mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund (KZVK) ist die **Gründung einer gemeinnützigen GmbH unter Vermeidung der Ausgleichszahlung nunmehr möglich.**

Zur Vermeidung eines Ausgleichsbetrages ist es dabei erforderlich, dass die bislang im Abrechnungsverband I der zkw Versicherten und deren jeweilige Nachfolger dauerhaft dort weiter versichert werden. Hierzu müsste für die aufnehmende, zu gründende gemeinnützige GmbH eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I der zkw begründet werden. Diese Mitgliedschaft bezöge sich einerseits auf die von der ADU übernommenen Beschäftigten und deren Nachfolger. Andererseits gilt dies auch für zwei Beschäftigte der ambulanten Suchtkrankenberatung des DRK Kreisverbandes Lünen e. V., die bereits über den DRK Kreisverband Lünen e. V. bei der zkw pflichtversichert sind und deren Arbeitsverhältnisse ebenfalls auf die vg. GmbH übertragen werden. Auch hier soll die Versicherung bei der zkw für die Beschäftigten und deren Nachfolger aufrecht erhalten werden.

Da die zu gründende gemeinnützige GmbH gleichzeitig auch Mitglied der Kirchenkasse (KZVK) wird, wäre insoweit eine sog. **gespaltene Mitgliedschaft** zu begründen. Die gespaltene Mitgliedschaft stellt für die zkw ein Novum dar und ist als Reaktion auf die veränderten Anforderungen zu verstehen.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Verpflichtungserklärung des Kreises Unna fortgilt. Die Höhe der Verpflichtung verändert sich durch die Erweiterung auf die o.a. Mitarbeiterinnen des DRK nach internen Berechnungen der zkw zum Stichtag 31.12.2007 um rund 45.000 €. Die genaue Höhe des Ausgleichsbetrages kann erst im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft festgestellt werden. Einzelheiten, insbesondere zu der Frage, nach welchen Modalitäten die Neuanmeldungen bei der Kirchenkasse bzw. der zkw erfolgen, bleiben einer vertraglichen Vereinbarung vorbehalten, die Grundlage für die gespaltene Mitgliedschaft werden muss. Hierzu wurde Einvernehmen mit der KZVK erzielt. Die Entwürfe der abgestimmten und von den Zusatzversorgungskassen entworfenen Verträge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Mit diesen Vereinbarungen entfällt der Hinderungsgrund zur Umsetzung des einstimmigen Beschlusses vom 26.08.08 zur Vorlage 110/08. Die mit Vorlage 192/08 formulierten Alternativmodelle werden auch weiterhin aus den bereits beschriebenen Gründen abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna (AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonie, Caritas) in der Klausurtagung vom 26. bis zum 28.02.2009 intensiv über das Thema der Sucht- und Drogenhilfe beraten. Mit Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Dissens in der Frage der Gründung einer gemeinnützigen GmbH als neue Organisationsform für die Arbeit der bisherigen ADU entstanden ist. Die AG der Verbände war sich einig, dass nur ein breiter Konsens

eine gute Grundlage für die Einrichtung einer Sucht- und Drogenhilfe darstellt. Um einen solchen Konsens herbeizuführen hat die AG der Verbände den folgenden Beschluss gefasst:

„Sucht- und Drogenhilfe soll im Kreis Unna subsidiär organisiert werden. Sie ist eine Aufgabe, die alle Felder der sozialen Arbeit betrifft. Um alle Synergien für diese Querschnittsaufgabe nutzen zu können, ist eine Einbindung und damit die Vernetzung aller Verbände sinnvoll. Diese solidarische Übernahme von Verantwortung für die Sucht- und Drogenhilfe wird unter den Mitarbeitern der Einrichtung, in der Bevölkerung und in den Verwaltungen zu einer breiten Akzeptanz führen, die für eine Aufgabenerfüllung unabdingbar ist.

Für die Neuorganisation der Drogenhilfe im Kreis Unna wird jenseits der bisherigen Modelle vorgeschlagen, eine Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna gGmbH zu gründen mit den Gesellschaftern Diakonie Ruhr - Hellweg (51 %), Kreis Unna (24 %), DRK Lünen (7 %), Diakonie Schwerte (7 %), Stadt Unna (7 %), DRK Unna (1%), der Paritätische (1 %), AWO UB Unna (1 %) und Caritas Unna/ Lünen (1 %).“

Auch um dieser Anregung Rechnung zu tragen, wird an der Beschlussfassung vom 26.08.08 festgehalten. Der als Anlage 3 beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt die vorgeschlagenen Änderungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Diakonie Ruhr-Hellweg aus steuerrechtlichen Gründen unabdingbar ist, die Mehrheit der Stimmrechte zu erhalten. Unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit einer Sperrminorität für die kommunalen Vertreter der zu gründenden gemeinnützigen GmbH war § 13 des Gesellschaftsvertrages anzupassen. Die sich daraus ergebende Stimmenverteilung stellt sich wie folgt dar:

• Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“	18 Stimmen
• Kreis Unna	7 Stimmen
• Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Lünen e. V.	2 Stimmen
• Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte	2 Stimmen
• Kreisstadt Unna	2 Stimmen
• Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Unna	1 Stimme
• Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna	1 Stimme
• Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Unna e. V.	1 Stimme
• <u>Caritasverband Unna/Lünen</u>	<u>1 Stimme</u>
Gesamt:	35 Stimmen

Wegen des Zeitablaufes waren die ursprünglichen Berechnungen und Prognosen zur Finanzentwicklung anzupassen. Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Zeitdauer auch der Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der prognostizierten Zahlen wächst. Grundlage der Berechnungen und damit

des Wirtschaftsplans der gemeinnützigen GmbH bleiben die Rechnungsergebnisse 2007 der Träger der Suchthilfe und die aktuelle Stellenbesetzung. Die Rechnungsergebnisse 2008 liegen noch nicht vollständig vor. Unter Berücksichtigung der aktuellen Stellenbesetzung ist in den Jahren 2010 bis 2013 mit den in der Anlage 4 aufgeführten Kosten und Zuschussbedarfen zu rechnen.

Die gemachten Angaben zur Höhe der Zuschussleistungen sind als Anhaltspunkt zu verstehen, da der Wirtschaftsplan einigen Bedingungen unterliegt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit mit zunehmender Zeitdauer unwahrscheinlicher werden. So ist die Landesförderung in der derzeitigen Höhe bis 2013 eingerechnet worden, obwohl seitens des Landes bereits Hinweise auf eine sinkende Landesförderung für den Kreis Unna gemacht wurden. Eingerechnet wurde eine jährliche Preisindex- und Personalkostensteigerung von 2% ab 2010. Erheblich höhere Steigerungen müssten zu einer Neuberechnung der Zuschüsse durch den Kreis führen. Abweichungen im Vergleich zu der mit Vorlage 110/08 vorgelegten Berechnung erklären sich im wesentlichen durch niedrigere Personalkosten aufgrund einer tatsächlich geringeren Anzahl vollzeitverrechneter Stellen und höherer Eigenanteile der GmbH in den Jahren 2010 bis 2012. Die Berechnungsmethode der jährlichen Zuschussleistungen ist der Vergütungsvereinbarung zu entnehmen.